Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Einbürgerungsbehörden
der Kreise und kreisfreien Städte

lt. Verteiler

nachrichtlich:
Flüchtlingsbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein
Kommunale Landesverbände

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 216
Meine Nachricht vom: /

[redacted]
staatsangehoerigkeit@im.landsh.de
Telefon: 0431 [redacted]

- **Nur per E-Mail -**

Kiel, 8. August 2019

Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Anlass des Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. I Nr. 29 S. 1124 f.), Inkrafttreten am 09.08.2019, informiere ich zur bisher ungeschriebenen und nunmehr in den Gesetzeswortlaut aufgenommenen Einbürgerungsvoraussetzung der geklärten Identität sowie zur Einbürgerungsvoraussetzung der geklärten Staatsangehörigkeit wie folgt:

Zwingende Voraussetzung einer Einbürgerung nach §§ 8, 9 und 10 StAG ist, dass die Identität des Einbürgerungsbewerbers geklärt ist und feststeht. Damit setzt das Gesetz die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um, nach der die Klärung offener Identitätsfragen notwendige Voraussetzung und unverzichtbarer Bestandteil der Prüfung der in den §§ 10 und 11 StAG genannten Einbürgerungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe ist[1], und erweitert dies auf die Ermessenseinbürgerung nach §§ 8 und 9. Das Gesetz sieht die Möglichkeit einer Ausnahme ("Härtefallklausel") nicht vor, die Einbürgerungsvoraussetzung gilt deshalb ausnahmslos.

Dies bedeutet, dass jede Einbürgerung in den deutschen Staatsverband unabhängig von Alter oder auch Geburt in Deutschlands ausgeschlossen ist, wenn die Identität der sie begehrenden Ausländer*innen nicht durch Vorlage von Dokumenten oder anderen Beweismittel geklärt ist.

Anders verhält es sich beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt gemäß § 4 Absatz 3 StAG. Hier wurde durch das 3. Änderungsgesetz zum StAG kein Identi-

[1] BVwG, Urt. v. 01.09.2011 – 5 C 27.10 Rn. 11

tätsnachweis für die Eltern eingeführt, so dass die Betreffenden die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin trotz ungeklärter Identität ihrer Eltern erwerben.

Die Frage, ob die Identität der Antragsteller*innen geklärt ist oder Zweifel an ihrer Identität bestehen, hat mithin erhebliche Bedeutung für die Erfolgsaussicht eines Einbürgerungsbegehrens. Es ist deshalb unerlässlich, diese Frage bereits bei der Antragsberatung in den Blick zu nehmen.

Zur näheren Information im Einzelnen wird auf die Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren (Anlage 1) und die zugehörigen Rechtsprechungsauszüge (Anlage 2) verwiesen, die ich in Zukunft zugrunde zu legen bitte.

Die Erlasse vom 14.09.2005 (IV 601-212-29.111.3-5 und 49 IV 62 - 140.35-2) den einbürgerungsrechtlichen Teil betreffend und vom 09.05.2011 (II 446-140.35-2.2) hebe ich mit vorliegendem Erlass auf. Die bis dato bestehende Vorlagepflicht bei ungeklärter Identität entfällt damit. In Zweifelsfragen stehe ich im Rahmen meiner Fachaufsicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage 1

Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren

Anlage 2

Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren - Auszüge aus der Rechtsprechung

Stand: 20.06.2019

Handlungsempfehlung
zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren

I. Feststehende Identität als zwingende Einbürgerungsvoraussetzung

Zwingende Voraussetzung einer Anspruchseinbürgerung ist nach der Rechtsprechung des BVerwG, dass die Identität des Einbürgerungsbewerbers **geklärt ist und feststeht**. Die Identitätsprüfung wird im Gesetz unausgesprochen vorausgesetzt (BVerwG vom 1.9.2011, 5 C 27/10, juris Rn. 11). Gleiches gilt für eine Einbürgerung im Ermessenswege nach §§ 8 und 9 StAG (vgl. VG Köln vom 8.12.2014, 10 K 4089/13, juris Rn. 52; VG Frankfurt am Main vom 05.04.2016, 1 K 2008/14.F; VG Stuttgart vom 14.2.2016, 11 K 5514/16, juris Rn. 19).

II. Notwendigkeit einer Identitätsklärung

Nur wenn Gewissheit besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, **kann** nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen **mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden**, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ob ein Ausweisungsgrund vorliegt (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 12).

Die Erforderlichkeit einer Identitätsprüfung erschließt sich auch aus dem Sinn und Zweck einer Verleihung der Staatsangehörigkeit durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt. Mit der am Ende des individuellen Einbürgerungsverfahrens stehenden Aushändigung der Einbürgerungsurkunde nach § 16 Satz 1 StAG wird einer bestimmten Person mit einer in der Urkunde festgehaltenen Identität eine neue Staatsangehörigkeit verliehen. Damit werden einerseits **Identitätsmerkmale** wie Name, Vorname und Geburtsdatum **deklaratorisch beurkundet** und andererseits wird die **Staatsangehörigkeit konstitutiv geändert**. Schon das öffentliche Interesse daran, dass die Einbürgerungsurkunde auch im Hinblick auf die beurkundeten Personalien richtig ist, macht eine Überprüfung der diesbezüglichen Identitätsangaben erforderlich.

Eine Überprüfung der Frage, **unter welchen Personalien** ein Einbürgerungsbewerber **im Ausland registriert** ist, ist aber auch deswegen zwingend geboten, weil die Einbürgerung nicht dazu dient, einer Person eine vollkommen neue Identität oder eine zusätzliche Alias-Identität zu verschaffen. Es besteht ein **erhebliches staatliches Interesse** daran zu verhindern, dass ein und dieselbe Person im Rechtsverkehr mit mehreren unterschiedlichen Identitäten und amtlichen Ausweispapieren auftreten kann (BVerwG, a.a.o. juris Rn. 13).

III. Identitätsfeststellungen in vorangegangenen Verfahren

Der **Bescheid des BAMF** im Asylverfahren entfaltet nur insoweit Bindungswirkung, als alle staatlichen Instanzen von der Asylberechtigung ausgehen müssen, nicht hingegen in Bezug auf die Personalien (BVerwG, a.a.o. juris Rn. 19). Gleiches gilt für die **Aufenthaltserlaubnis**, die nur Tatbestandswirkung im Hinblick auf die Rechtsmäßigkeit des Aufenthalts entfaltet (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 20). Im Übrigen wird bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln nicht in allen Fällen die Identität geklärt, auch nicht bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, vgl. § 5 Absatz 1 Nr. 1a und Absatz 3 AufenthG.

Ebenso wenig besitzt der **Reiseausweis für Flüchtlinge** nach Art. 28 Abs. 1 GK eine Bindungswirkung hinsichtlich der angegebenen Personalien. Zwar hat ein solcher Reiseausweis neben der Funktion, Konventionsflüchtlingen Reisen außerhalb des Aufnahmestaates zu ermöglichen, grundsätzlich auch die Funktion, die Identität des Ausweisinhabers zu bescheinigen. Er kann ebenso wie ein anderer Reisepass den (widerlegbaren) Nachweis erbringen, dass sein Inhaber die in ihm beschriebene und abgebildete Person ist (vgl. Urteil BVerwG vom 17. März 2004, 1 C 1.03, S. 212). Ist die Identität eines Flüchtlings jedoch ungeklärt und nicht weiter aufklärbar, kann diese Funktion als Legitimationspapier durch den Vermerk, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen, aufgehoben werden (BVerwG vom 17. März 2004 a.a.O. S. 216 f., BVerwG vom 1.9.2011, a.a.o. juris, Rn. 21). Aber **auch** das **Nichtvorhandensein eines Vermerks**, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen, lässt **nicht** den Schluss auf eine **unzweifelhaft geklärte Identität** des Inhabers zu, da die Aufnahme des Vermerks in das Ermessen der Behörde gestellt ist (OVG NRW vom 10.12.2015, 19 A 2132/12, juris Rn. 50; VG Stuttgart vom 14.2.2017, 11 K 5514/16, juris Rn. 22; VG Ansbach vom 17.4.2013, 5 C 13.974, juris Rn. 13). Insofern ist auch bei fehlendem Vermerk im Reiseausweis für Flüchtlinge die Identität des Einbürgerungsbewerbers klärungsbedürftig.

Gleiches gilt für den **Reiseausweis für Ausländer** nach § 5 Absatz 1 AufenthV (OVG NRW, Urteil vom 10. Dezember 2015 – 19 A 2132/12 -, juris 44ff; VG Frankfurt am Main vom 05.04.2016, 1 K 2008/14.F; für das Personenstandsverfahren: BGH vom 17.5.2017, XII ZB 126/15, 2. Leitsatz).

Zur Bindungswirkung von **Personenstandsurkunden** im Einbürgerungsverfahren gibt es bislang keine ober- bzw. höchstrichterliche Rechtsprechung.
Die Einbürgerungsbehörde muss eine eigene Identitätsprüfung durchführen. Zudem ist mit einem für den deutschen Rechtskreis beweiskräftigen Personenstandseintrag nicht die Feststellung verbunden, unter welchen Personalien ein Einbürgerungsbewerber im Ausland registriert ist bzw. welche Herkunftsidentität er hat.

IV. Beweismaßstab und -mittel

Die Einbürgerungsbehörde hat zu prüfen, **unter welchen Personalien** (wie Vorname, Familien- bzw. Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort) der Einbürgerungsbewerber **im Ausland registriert** ist. Darüber hinaus ist auch die **Staatsangehörigkeit** zu prüfen.[1]

Die Einbürgerungsbehörde darf sich **grundsätzlich nicht mit den eigenen Angaben** des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person **begnügen**, sondern muss regelmäßig die **Vorlage eines Ausweises oder anderer Identitätsnachweise verlangen** (vgl. BVerwG, a.a.o., juris. Rn. 22). Dies gilt unabhängig davon, dass im Einzelfall die typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten von anerkannten Flüchtlingen eine Beweiserleichterung gebieten kann (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 22).

Begründete **Zweifel** an der Identität einer Person bestehen, wenn **geeignete Dokumente** zum Nachweis der Identität **fehlen** oder wenn **gefälschte Urkunden vorgelegt** werden (BVerwG vom 1.9.2011, a.a.o., juris Rn. 22). Darüber hinaus können auch sonstige Zweifel an der Identität bestehen, etwa wenn die Person in der Vergangenheit unter verschiedenen Identitäten aufgetreten ist oder das vorgelegte Dokument keinen Beweiswert hat, weil die Ausstellungsbehörde unzuverlässig ist.
Allein der Umstand, dass der Name einer Person möglicherweise aufgrund von Übersetzungsproblemen unterschiedlich geschrieben oder eine abweichende Zuordnung von Vor-

[1] Zwar ist die Staatsangehörigkeit formell kein Personenstandsdatum der Identität, vgl. BVerwG vom 1.9.2011, Juris Rn. 12; § 15 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 3, § 30 Abs. 3 Nr. 2 und § 30a Abs. 1 Nr. 2 AsylG; § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG, jedoch gelten für sie grundsätzlich die gleichen Nachweiserfordernisse wie für die Identitätsklärung.

und Familiennamen vorgenommen wird, begründet grundsätzlich noch keine Zweifel an der Identität als solcher, erfordert aber eine Prüfung zur Feststellung der genauen Personalien.

Legt der Einbürgerungsbewerber einen **nationalen Pass** oder ein anderes **Identitätsdokument mit Lichtbild**, insbesondere eine Identitätskarte, vor und bestehen keine Zweifel an der Identität, ist eine weitergehende Identitätsklärung nicht erforderlich.

Kann der Einbürgerungsbewerber die oben genannten Nachweise nicht beschaffen, so kann die Identität ggf. auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden, **zuvorderst** mit **geeigneten** öffentlichen **Dokumenten aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale enthalten,** wie gegebenenfalls einen Führerschein, Dienstausweis, Wehrpass oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild. Können diese nicht beschafft werden, so können auch geeignete andere **Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale** zum Nachweis in Betracht kommen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Taufbescheinigung, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 1.2.2016, 7 A 11020/15.OVG; VG Stuttgart vom 14.2.2017, 11 K 55414/16, juris Rn. 20). Ein Dokument ohne biometrische Merkmale hat aber einen geringeren Beweiswert. Der bloße Besitz eines solches Dokumentes lässt alleine noch keinen Schluss darauf zu, dass der Einbürgerungsbewerber auch diejenige Person ist, auf die sich das Dokument bezieht. Ebenso haben nichtöffentliche Dokumente einen geringeren Beweiswert als öffentliche.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die vorgelegten Dokumente einer **Echtheitsüberprüfung** unterzogen werden müssen und/oder ob eine **Legalisation** der ausländischen öffentlichen Urkunde durch die deutsche Auslandsvertretung im Errichtungsstaat („Herkunftsland“) oder eine **Apostille** erforderlich ist bzw. ob ein Urkundenüberprüfungsverfahren durchgeführt werden soll (s. Verweis auf die Internetseite des AA unter VII.).

Um eventuelle Unstimmigkeiten aufzudecken, ist ein Vergleich der Angaben mit der **Ausländerakte** und der **Asyl-Akte** des BAMF hilfreich. Insbesondere kann die Niederschrift über die Anhörung Hinweise liefern, ob die vorgelegten Beweise bzw. der Vortrag des Einbürgerungsbewerbers widersprüchlich ist.

V. Mitwirkungspflichten

Der Einbürgerungsbewerber hat nach § 37 Abs. 1 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG eine **Mitwirkungspflicht** bei der Beschaffung von Dokumenten, die seine Identität und Staatsangehörigkeit nachweisen können. Auf diese Mitwirkungspflicht ist der Einbürgerungsbewerber hinzuweisen.

Der Einbürgerungsbewerber, der **nicht Flüchtling** ist, hat sich für die Beschaffung von Dokumenten an die Heimatbehörden zu wenden.

Anerkannten **GFK-Flüchtlingen/Asylberechtigten** ist es **grundsätzlich möglich und zumutbar**,

- sich an Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte im Herkunftsland zu wenden,
- einen Rechtsanwalt bzw. Vertrauensanwalt im Herkunftsstaat einzuschalten
- und/oder selbst oder durch einen Rechtsanwalt die Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates aufzusuchen,

um geeignete Nachweise beschaffen zu können (OVG NRW vom 15.9.2016, Az. 19 A 286/13, juris Rn. 32; OVG NRW vom 10.12.2015, 19 A 2132/12, juris Rn. 61; VG München vom 1012.2014, M 25 K 13.5227, juris Rn. 16; Bay VGH vom 13.11.2014, 5 ZB 14.1356, juris Rn. 7; VG Ansbach vom 17.4.2013, AN 4 K 12.02218, juris Rn. 14; VG Köln vom 29.3.2017, 10 K 983/15, juris Rn. 25; vgl. auch BVerfG vom 16.09.1990, 2 BvR 1864/88, wonach im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise zugemutet werden kann, sich zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei einer Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates um die Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit zu bemühen).

Indem sich ein Flüchtling an seinen Herkunftsstaat wendet, um Dokumente zum Nachweis seiner Identität für das Einbürgerungsverfahren zu beschaffen, **stellt** er **sich nicht unter den Schutz des Herkunftsstaates**, so dass er sich durch das Verhalten nicht der Gefahr des Widerrufs der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft nach § 73 Abs. 1 AsylG aussetzt[2].

[2] Das nationale Recht sieht in § 72 Absatz 1 Nummer 1 AsylG das Erlöschen der Schutzberechtigung unter anderem bei der freiwilligen Annahme oder der freiwilligen Erneuerung des Nationalpasses des Heimatstaates vor. Abgesehen davon, dass dies bei Veranlassung durch staatliche Behörden nicht freiwillig erfolgt, werden die Verlustregelungen des AsylG durch EU-Recht überlagert. Nach Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU (Asyl-

Sind stichhaltige Gründe **weder ersichtlich noch vorgetragen**, dass die Mitwirkung für den Einbürgerungsbewerber **nicht zumutbar** ist, weil er etwa sich oder Dritte in Gefahr bringen würde, hat sich der Einbürgerungsbewerber **um die Beschaffung der Dokumente zu bemühen**. Ihn trifft dafür eine entsprechende **Darlegungslast** (vgl. BVerwG vom 1.9.2011, a.a.o., juris Rn. 25; OVG NRW vom 15.9.2016, Az. 19 A 286/13, juris Rn. 32; VG Ansbach vom 17.4.2013, AN 4 K 12.02218, juris Rn. 14; VG Köln vom 29.3.2017, 10 K 983/15, juris Rn. 25).

VI. Behördliche Mitwirkung/Unterstützung

Im Einzelfall kann die Einbürgerungsbehörde ggf. unterstützend tätig werden, wenn der Einbürgerungsbewerber alles Erforderliche getan hat, in dem sie sich mit Zustimmung des Einbürgerungsbewerbers beispielsweise an die zuständige Auslandsvertretung wendet. Die Beweislast und Verantwortlichkeit verbleiben aber - ungeachtet behördlicher Unterstützungsleistungen - beim Antragsteller.

VII. Beweiserleichterungen und andere Beweismittel

Das Wohlwollensgebot nach Art. 34 der Genfer Flüchtlingskonvention rechtfertigt keinen generellen Verzicht auf den Identitätsnachweis, sondern lediglich Erleichterungen bei der Beweisführung (OVG NRW vom 15.9.2016, 19 A 286/13, juris Rn. 32; s. a. BVerwG, a.a.o., juris Rn. 15 und Bay VGH vom 16.7.2013, 5 C 13.974).

Führt auch die zumutbare Mitwirkung des Einbürgerungsbewerbers nicht zu einem Nachweis der Identität, so kommen auch andere **Beweismittel nach § 26 Abs. 1 VwVfG** in Betracht, insbesondere **nicht aus dem Herkunftsland stammende Urkunden** und der **Zeugenbeweis**, etwa durch Vernehmung von Personen, die mit dem Einbürgerungsbewerber verwandt sind und deren Identität geklärt ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 1.2.2016, 7 A 11020/15.OVG). Sofern die Vernehmung eines Zeugen in Betracht kommt, ist diese getrennt vom Gespräch mit dem Einbürgerungsbewerber zu führen.

---

verfahrensrichtlinie) können die Mitgliedstaaten nur in zwei Fällen ein automatisches Erlöschen der Schutzberechtigung vorsehen, nämlich im Falle eines eindeutigen Verzichts auf die Anerkennung sowie bei Erwerb der Staatsangehörigkeit des entsprechenden Mitgliedstaats. Entgegen der Regelungen des § 72 Absatz 1 AsylG führt damit die Erneuerung des Nationalpasses und der hierzu vorgenommene Besuch der Botschaft des Heimatstaates nicht zum automatischen Erlöschen der Schutzberechtigung. Jedoch können in diesen Fällen (ähnlich wie bei Heimatreisen) die Voraussetzungen eines Widerrufs der Schutzberechtigung gegeben sein, was im Einzelfall vom BAMF zu prüfen ist. Sollten die Voraussetzungen vorliegen, ist ein entsprechendes Widerrufsverfahren nach § 73 Absatz 1 AsylG einzuleiten.

Eine **eidesstattliche Versicherung** ist allein **kein ausreichender Nachweis** für die Identität, und ist im Staatsangehörigkeitsrecht als Beweismittel auch nicht vorgesehen (vgl. § 27 Abs. 1 VwVfG).

Im Fall von Beweiserleichterungen ist der Einbürgerungsbewerber grundsätzlich **persönlich zu befragen**. Dabei ist zu ermitteln, ob die bis dahin gemachten Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit stimmig sind. Die Befragungen sollten möglichst als **Protokoll** erfasst werden, um mögliche Unklarheiten oder Widersprüche aufdecken zu können.

Dabei ist auch hier (wie unter IV.) ein Vergleich der Angaben mit der **Ausländerakte** und der **Asyl-Akte** des BAMF vorzusehen. Insbesondere kann die **Niederschrift** über die Anhörung Hinweise liefern, ob die vorgelegten Beweise bzw. der Vortrag des Einbürgerungsbewerbers widersprüchlich sind.

Um zu verifizieren, ob tatsächlich Schwierigkeiten bestehen können, geeignete Dokumente zur Klärung der Identität und/oder Staatsangehörigkeit zu beschaffen, ist beabsichtigt, für Staaten, in denen die Beschaffung von Dokumenten grundsätzlich problematisch ist, jeweils ein **Ländermerkblatt** zu erstellen, das u. a. Hinweise für die Anerkennungsfähigkeit der Dokumente sowie entsprechende Muster bzw. Verweise auf DOKIS enthält. Weitere Informationen können den Hinweisen zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses des OLG Köln oder anderen Landesjustizverwaltungen entnommen werden
http://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizverwaltung/organisation_verwaltung/dez_7/laender/index.php
sowie den Hinweisen zu ausländischen öffentlichen Urkunden zur Verwendung in Deutschland auf der Internetseite des AA
https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr

Weitere Hinweise können auch den Dokumenteninformationssystemen DOKIS des Bayerischen Landeskriminalamts und ISU-Online des Bundesverwaltungsamtes entnommen werden. Zudem kann auch auf die Datenbanken PRADO, EDISON und IFADO der EU zurückgegriffen werden. In Betracht kommt auch der Einsatz von speziellen Dokumentenprüfgeräten, z. B. der Bundesdruckerei (Visotec-Passprüfgerät) oder der Firma Desko, Bayreuth.

VIII. Beweislast

Dem **Einbürgerungsbewerber** obliegt die **materielle Beweislast** für die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen (BVerwG vom 1.9.2011, a.a.o., Rn. 25; OVG Lüneburg vom 03.05.2018, 13 LB 107/16, juris Rn. 58).

Verweigert ein Einbürgerungsbewerber die ihm im Einzelfall zumutbare Mitwirkung, wird dies im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt (BVerwG vom 1.9.2011, a.a.o., Rn. 25).

Der Einbürgerungsbewerber trägt - selbst dann, wenn die Beschaffung erforderlicher Identitätsnachweise aufgrund der Situation im Herkunftsstaat unmöglich oder unzumutbar ist - die Beweislast für den Nachweis seiner Identität (OVG Lüneburg vom 03.05.2018, 13 LB 107/16, juris Rn. 58; OVG NRW vom 21.09.2018, 19 E 729/17, juris Rn. 3).

Welche Dokumente geeignet sind, die Identität zu klären, ist abhängig vom jeweiligen **Einzelfall** und ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu bewerten.

Kommt die Einbürgerungsbehörde in einer Gesamtwürdigung aller vorliegenden Beweismittel und/oder Indizien **nicht zu der Gewissheit**, dass der Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, ist die Einbürgerung **abzulehnen**.

Anlage
Rechtsprechungsübersicht zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren

Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren

- Auszüge aus der Rechtsprechung -

Stand: 20.06.2019

I. Beweismaßstab

Die **Überprüfung der Frage**, unter welchen **Personalien** (Titel, Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand) ein Einbürgerungsbewerber **im Ausland registriert** ist, ist zwingend geboten, da die Einbürgerung nicht dazu dient, einer Person eine vollkommen neue Identität oder eine Alias-Identität zu verschaffen (BVerwG vom 1.9.2011, 5 C 27/10, juris Rn 12,13).

Nur wenn **Gewissheit** besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, kann nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ob ein Ausweisungsgrund vorliegt. (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 12)

Es **bestehen begründete Zweifel an der Identität** einer Person, wenn geeignete **Dokumente** zum Nachweis der Identität **fehlen** oder wenn **gefälschte Urkunden vorgelegt** werden. Im Hinblick auf den Prüfauftrag nach § 10 Absatz 1 Nr. 4 und 5 sowie § 11 StAG dürfen sich die Einbürgerungsbehörden **grundsätzlich nicht mit den eigenen Angaben** des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person **begnügen**, sondern sie müssen **regelmäßig die Vorlage eines Ausweise oder anderer Identitätsnachweise** des Einbürgerungsbewerbers **verlangen**. Dies gilt unabhängig davon, dass im Einzelfall die **typischerweise bestehende Beweisnot von Flüchtlingen** eine **Beweiserleichterung** gebieten kann. (BVerwG,a.a.o., juris Rn. 22)

Die völlig ungeprüfte Übernahme der Identitätsangaben von Flüchtlingen würde erhebliche **Missbrauchsgefahren** nach sich ziehen. Daher kann den bei anerkannten Flüchtlingen **typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten** in Bezug auf Ihre Identität nur durch **Erleichterung bei der Beweisführung** und durch deren Berücksichtigung bei der **Mitwirkungspflicht**, nicht aber durch einen generellen Verzicht auf die Identitätsprüfung Rechnung getragen werden (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 16).

Das **Wohlwollensgebot nach Art. 34 Satz 1 GK** rechtfertigt **keinen generellen Verzicht auf den Identitätsnachweis**, sondern **lediglich Erleichterungen bei der Beweisführung**: Von einem solchen Einbürgerungsbewerber darf die Einbürgerungsbehörde zur Klärung seiner Identität **nur solche Nachweise verlangen**, deren Beschaffung ihm - insbesondere wegen der Verhältnisse im Verfolgerstaat - **zumutbar** ist. (OVG NRW vom 15.9.2016, 19 A 286/13, juris Rn. 32; s. a. BVerwG, a.a.o., juris Rn. 15 und Bay VGH vom 16.7.2013, 5 C 13.974).

Auch eine Einbürgerung im Ermessenswege nach § 8 StAG scheidet aufgrund der nicht geklärten Identität aus. Denn die ungeklärte Identität der Klägerin führt dazu, dass zu dem Fehlen von Ausschlussgründen nach §11 StAG, die auch einer Einbürgerung nach § 8

StAG entgegenstehen (vgl. Berlit in Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsgesetz, § 11 Rz. 4) keine hinreichend sichere Aussage getroffen werden kann. (VG Frankfurt am Main vom 05.04.2016, 1 K 2008/14.F, S. 9; so auch VG Darmstadt vom 19.12.2017, 5 K 1230/15.DA, S. 12)

II. Bindungswirkung in vorangegangenen Verfahren

1. Asylbescheid

Der vom BAMF im Asylverfahren ausgestellte Bescheid entfaltet nach § 4 Satz 1 AsylVfG **nur insoweit Bindungswirkung**, als alle staatlichen Instanzen von der **Asylberechtigung** der Klägerin ausgehen müssen.(BVerwG, a.a.o., juris Rn. 19)

2. Aufenthaltserlaubnis

Die von der Ausländerbehörde ausgestellte unbefristete Aufenthaltserlaubnis entfaltet **nur insoweit Tatbestandswirkung**, als darin die **Rechtmäßigkeit des dauerhaften Aufenthalts** der Klägerin begründet wird. Hingegen nimmt die Richtigkeit der in den Bescheiden festgehaltenen **Personalien als bloße Vorfrage nicht** an der **Tatbestandswirkung** teil. (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 20)

3. Reiseausweis für Flüchtlinge

Ebenso wenig besitzt der ausgestellte Reiseausweis für Flüchtlinge nach Art. 28 Abs. 1 GFK eine Bindungswirkung hinsichtlich der angegebenen Personalien. Zwar hat ein solcher Reiseausweis neben der Funktion, Konventionsflüchtlingen Reisen außerhalb des Aufnahmestaates zu ermöglichen, **grundsätzlich auch die Funktion, die Identität des Ausweisinhabers zu bescheinigen**. Er kann ebenso wie ein anderer Reisepass den (**widerlegbaren) Nachweis** erbringen, dass sein Inhaber die in ihm beschriebene und abgebildete Person ist. Ist die Identität eines Flüchtlings jedoch ungeklärt und nicht weiter aufklärbar, kann diese **Funktion als Legitimationspapier** durch den **Vermerk, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen, aufgehoben werden**. (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 21)

Ist danach die **Aufnahme eines solchen Hinweises in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt,** lässt das **Nichtvorhandensein eines solchen Hinweises gerade nicht den Schluss auf eine unzweifelhaft geklärte Identität des Reiseausweisinhabers zu**. Erbringt der dem Kläger ausgestellte Reiseausweis für Flüchtlinge demnach lediglich einen widerlegbaren Identitätsnachweis, zwingt § 10 Abs. 1 StAG zur Identitätsprüfung im Zuge des Einbürgerungsverfahrens (OVG NRW vom 10.12.2015, 19 A 2132/12, juris Rn. 50)

Das Nichtvorhan**densein eines solchen Vermerks lässt jedoch nicht den Schluss auf eine unzweifelhaft geklärte Identität des Inhabers des vorbehaltlos ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge zu.** Die Identität des Klägers wurde in dem Verfahren auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge erkennbar nicht geprüft. (VG Stuttgart vom 14.2.2017, 11 K 5514/16, juris Rn. 22)

Auch ist der Klägerseite zuzugeben, dass ein solcher **Vermerk in den den Klägern ausgestellten Reiseausweisen für Flüchtlinge in der Regel nicht enthalten** war. Wie vom Landratsamt zutreffend ausgeführt wurde, ergibt sich aber auch im Übrigen aus den beigezogenen Akten, dass die Ausländerbehörde die von der Klägerin zu 1) stammenden

Angaben zu ihrer Identität nie nachgeprüft hat und weitere Unterlagen zu keinem Zeitpunkt vorlagen. (VG Ansbach vom 17.4.2013, 5 C 13.974, juris Rn. 13)

Erbringt der **Reiseausweis des Klägers den widerlegbaren Nachweis**, dass der Kläger die in ihm beschriebene und abgebildete Person ist, kommt es hier maßgeblich darauf an, **ob tatsächliche Anhaltspunkte erkennbar sind, die den Identitätsnachweis erschüttern oder gar widerlegen könnten**. (VG Hannover vom 9.10.2014, 10 A 374/11, juris Rn. 50)

4. Reiseausweis für Ausländer

Erbringt der der Kläger ausgestellte Reiseausweis für Ausländer, **auch wenn er nicht mit dem Hinweis versehen** ist, dass die angegebenen Personalien **auf eigenen Angaben** der Klägerin **beruhen**, demnach lediglich einen widerlegbaren Identitätsnachweis, ist damit die für eine Einbürgerung der Klägerin **erforderliche zweifelsfreie Identitätsfeststellung nicht erbracht**. (VG Frankfurt am Main vom 05.04.2016, 1 K 2008/14.F, S. 8)

Im **Personenstandsverfahren**: Dem ohne einschränkenden Zusatz ausgestellten **Reiseausweis für Ausländer** nach § 5 Abs. 1 AufenthV kommt zwar eine Identifikationsfunktion zu, so dass dieser als Passersatzpapier ein zum Nachweis der Identität des Inhabers grundsätzlich geeignetes Beweismittel ist. Als alleiniges Beweismittel reicht er hingegen regelmäßig nicht aus und vermag daher eine eigene Aufklärung des Gerichts nicht zu ersetzen. (BGH vom 17.5.2017, XII ZB 126/15, 2. Leitsatz)

5. Personenstandswesen

Die Einbürgerungsbehörde muss **im Einbürgerungsverfahren eine eigene Identitätsprüfung** durchführen (BVerwG, Urteil vom 01.09.2011, 5 C 27.10, Rn. 11, juris). Die **Standesämter beurkunden** zwar gemäß § 1 Abs. 1 PStG nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes den **Personenstand**, **aber nicht nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsrechts**, weil eine hierfür erforderliche Aufgabenzuweisung nach § 1 Abs. 3 PStG im Staatsangehörigkeitsgesetz fehlt (VG Darmstadt vom 19.12.2017, 5 K 1230/15.DA, S. 11).

Diese Grundsätze [des BVerwG, Urteil vom 1.9.2011, zur eigenständigen Prüfung der Identität durch die Einbürgerungsbehörde] müssen im vorliegenden Fall auch für die vorgelegte Geburtsurkunde gelten. Weil die **Geburt** ebenfalls **nur aufgrund seiner Angaben** beurkundet wurde, weil schon vor der **Nachbeurkundung** der Geburt **Zweifel** an der Identität des Klägers bestanden und weil die **Geburtsurkunde nicht die Staatsangehörigkeit des Klägers nachweisen kann**, musste eine gesonderte Identitätsprüfung für die Einbürgerung durchgeführt werden (VG Darmstadt vom 19.12.2017, 5 K 1230/15.DA, S. 9).

Auch die **Angaben zu der Person der Klägerin in der für ihren Sohn ausgestellten Geburtsurkunde erbringen keinen Identitätsnachweis** für die Klägerin. Ebenso wenig wie in dem aufenthaltsrechtlichen Verfahren erfolgte eine Identitätsfeststellung bei Ausstellung der Geburtsurkunde für den 2014 geborenen Sohn durch das Standesamt Frankfurt am Main. Vielmehr hat die Standesbeamtin auf Anfrage des Beklagten erklärt, dass **beurkundet** worden ist, dass die **Identität der Kindesmutter nicht nachgewiesen** sei und dass daher die vorgelegte Geburtsurkunde in der vorliegenden Form nicht hätte ausgestellt werden dürfen. (VG Frankfurt am Main vom 05.04.2016, 1 K 2008/14.F, S. 7)

Auch die Angaben zu der Person der Klägerin etwa in für ihren **im Inland geborenen Sohn ausgestellten Dokumenten, wie einer Geburtsurkunde**, erbrächten **keinen Identitätsnachweis** für die Klägerin. Ebenso wenig wie in dem aufenthaltsrechtlichen Verfahren erfolgte – soweit aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich – eine Identitätsfeststellung bei Ausstellung der Personaldokumente für den 2010 geborenen Sohn durch die zuständige Standesbehörde. (VG Frankfurt am Main vom 14.09.2016, 1 K 1889/14.F, S. 4)

Da die Ausstellung der **Geburtsurkunde** auf der Grundlage eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Ausländer erfolgte und die **in diesem Reiseausweis enthaltenen Personendaten auf den eigenen Angaben** des Klägers beruhen, ist die Identität des Klägers **durch die Urkunde nicht ausreichend geklärt**. (VG Köln vom 19.11.2014, 10 K 3886/12, juris Rn.26)

III. Beweiserleichterung

Verfügt der Einbürgerungsbewerber nicht über einen **Pass oder Passersatz**, kann die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden, wie beispielsweise **Geburtsurkunde, Führerschein, Dienstausweis, Wehrpass, Meldebescheinigung, Schulbescheinigung, Schulzeugnis oder ein vergleichbares anderes Dokument**. (OVG Rheinland-Pfalz vom 1.2.2016, 7 A 11020/15.OVG).

Je nach Lage des Einzelfalles ist gegebenenfalls zu prüfen, ob es dem Flüchtling **zumutbar ist, sich beispielsweise an dort lebende Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte oder einen dortigen Rechtsanwalt zu wenden, um geeignete Nachweise zu erhalten oder ob etwa Möglichkeiten der Kommunikation fehlen oder er sich oder andere damit in Gefahr bringen würde**. (OVG NRW vom 15.9.2016, Az. 19 A 286/13, juris Rn. 32)

Nach dem OVG Rheinland-Pfalz spricht vieles dafür, dass sich die Einbürgerungsbehörde zur Feststellung der Identität eines als Flüchtling anerkannten Einbürgerungsbewerbers **in Beweisnot auch aller anderen ihr zur Verfügung stehenden Beweismittel im Sinne von § 26 Abs. 1 VwVfG** bedienen kann, insbesondere der Vorlage **nicht aus dem Herkunftsland des Einbürgerungsbewerbers stammender Urkunden** und des **Zeugenbeweises.** Folglich dürfte die Identität eines als Flüchtling anerkannten Einbürgerungsbewerbers in Beweisnot auch durch **Befragung oder Vernehmung von in Deutschland lebenden Personen, die ihn noch aus dem Heimatland kennen,** oder durch **eidesstattliche Versicherungen solcher Personen** festgestellt werden können (OVG Rheinland-Pfalz vom 1.2.2016, 7 A 11020/15.OVG).

Die vom Kläger und von seiner Mutter abgegebenen **eidesstattlichen Versicherungen** sind **keine amtlichen Dokumente** und **genügen** deshalb **nicht** für den **erforderlichen Identitätsnachweis** (VG Stuttgart vom 14.2.2017, 11 K 5514/16, juris Rn. 24)

Die **notariell beglaubigte Eidesstattliche Versicherung [des Einbürgerungsbewerbers**] ist zum Nachweis der Identität nicht ausreichend (VG Köln vom 19.11.2014, 10 K 3886/12, juris Rn. 26)

Da der **Gesetzgeber** eine **Härtefallregelung** für den Fall, dass die Beschaffung von Identitätsnachweisen im Heimatland nicht möglich oder aussichtslos ist, **nicht getroffen** hat, kann das Gericht dahingestellt sein lassen, ob der Kläger seiner Mitwirkungspflicht (§ 37

Abs. 1 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG) hinreichend nachgekommen ist. (VG Stuttgart vom 14.2.2017, 11 K 5514/16, juris Rn. 26)

IV. Mitwirkungspflichten

Unzumutbar sind u. a. Handlungen, mit denen sich der Flüchtling nach § 72 Abs. 1 AsylG [1]dem Schutz des Verfolgerstaates unterstellen würde. Je nach Lage des Einzelfalles ist gegebenenfalls zu prüfen, ob es dem Flüchtling **zumutbar ist, sich beispielsweise an dort lebende Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte oder einen dortigen Rechtsanwalt zu wenden, um geeignete Nachweise zu erhalten oder ob etwa Möglichkeiten der Kommunikation fehlen oder er sich oder andere damit in Gefahr bringen würde**. (OVG NRW vom 15.9.2016, Az. 19 A 286/13, juris Rn. 32).

Es f**ehlt bereits an einem diesbezüglichen (nachvollziehbaren) Versuch, von der Familie weitere identitätsnachweisende Dokumente zu erhalten**. Zudem hat er die Möglichkeit, **über dritte Personen, z. B. einen Rechtsanwalt, sich um entsprechende Nachweise zu bemühen**. Dass ihm dies als Flüchtling aus dem Irak unzumutbar wäre, ist nicht nachvollziehbar. Weiterhin ist der Kläger **darauf zu verweisen, sich zur Klärung seiner Identität der Hilfe der Botschaft** der Republik Irak in Berlin zu bedienen. (OVG NRW vom 10.12.2015, 19 A 2132/12), juris Rn. 61)

Entsprechend **aussagekräftige Nachweise über Bemühungen** des Klägers, etwa über einen **Vertrauensanwalt** eine **Bestätigung seiner irakischen Staatsangehörigkeit** und damit die Voraussetzung für die Ausstellung eines irakischen Nationalpasses oder aber eines entsprechenden Negativzeugnisses beizubringen, hat der Kläger bislang **nicht vorgelegt**. (VG München vom 1012.2014, M 25 K 13.5227, juris Rn. 15) Die Frage, ob die Beschaffung von Identitätsnachweisen im Heimatland über dazu bevollmächtigte Dritte letztlich zu einem Erfolg führt, kann **nur durch entsprechende ernsthafte Versuche des Klägers selbst beantwortet werden**. (VG München vom 1012.2014, M 25 K 13.5227, juris Rn. 16)

Die Beschaffung von Identitätsnachweisen im Heimatland **über dazu bevollmächtigte Dritte hat in vielen anderen Fällen letztlich zu einem Erfolg** geführt. Die Frage, ob dies auch im Fall des Klägers ein denkbarer und erfolgversprechender Weg sein könnte, Dokumente zu beschaffen, die die Identität des Klägers belegen, kann **nur durch entsprechende ernsthafte Versuche des Klägers selbst beantwortet werden**. Er ist nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs **vielmehr gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um nach Möglichkeiten zu suchen**, die zwingenden Voraussetzungen für die von ihm begehrte Einbürgerung zu erfüllen. (Bay VGH vom 13.11.2014, 5 ZB 14.1356, juris Rn. 7)

[1] Das nationale Recht sieht zwar in § 72 Absatz 1 Nummer 1 AsylG das Erlöschen der Schutzberechtigung unter anderem bei der freiwilligen Annahme oder der freiwilligen Erneuerung des Nationalpasses des Heimatstaates vor. Die Verlustregelungen des AsylG werden aber in der Tat durch das EU-Recht überlagert. Nach Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) können die Mitgliedstaaten nur in zwei Fällen ein automatisches Erlöschen der Schutzberechtigung vorsehen, nämlich im Falle eines eindeutigen Verzichts auf die Anerkennung sowie bei Erwerb der Staatsangehörigkeit des entsprechenden Mitgliedstaats. Entgegen der Regelungen des § 72 Absatz 1 AsylG führt damit die Erneuerung des Nationalpasses und der hierzu vorgenommene Besuch der Botschaft des Heimatstaates nicht zum automatischen Erlöschen der Schutzberechtigung. Jedoch können in diesen Fällen (ähnlich wie bei Heimatreisen) die Voraussetzungen eines Widerrufs der Schutzberechtigung gegeben sein, was im Einzelfall vom BAMF zu prüfen ist. Sollten die Voraussetzungen vorliegen, ist ein entsprechendes Widerrufsverfahren nach § 73 Absatz 1 AsylG einzuleiten.

Mit der **Vorsprache bei der Botschaft** und der **Ausstellung der Vollmacht** hat der Kläger im Übrigen **alle ihm zumutbaren Mitwirkungshandlungen erbracht**. **Eine eigene Reise in den Irak ist ihm schon angesichts seines Flüchtlingsstatus und der Beschränkung des ihm ausgestellten Reiseausweises auf alle Staaten außer Irak nicht zumutbar**. (VG Hannover vom 9.10.2014, 10 A 374/11., juris Rn. 55)

Vielmehr hat das Landratsamt unter Bezugnahme auf die hierfür extra eingeholte Auskunft des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Erbil den Weg aufgezeigt, wie sie durch **Einschaltung eines irakischen Rechtsanwalts die Beschaffung zweckdienlicher Unterlagen ermöglichen kann**, **ohne selbst mit den Behörden in Kontakt zu treten**. Hierzu ist dem streitgegenständlichen Bescheid sogar eine von der **Botschaft übermittelte Anwaltsliste** beigefügt. **Substantiierte Einwendungen, weshalb der Klägerin dieser Weg verschlossen sein soll, sind nicht erkennbar**. (VG Ansbach vom 17.4.2013, AN 4 K 12.02218, juris Rn. 14)

Eine **staatliche Verfolgung bei der Kontaktaufnahme mit der irakischen Botschaft hier in Deutschland erscheint ebenfalls ausgeschlossen, zumal diese auch über den Bevollmächtigten der Klägerin erfolgen kann**. **Andere stichhaltige Gründe,** warum auf diese Weise nicht verfahren werden kann, wurden von Klägerseite **weder vorgetragen noch** sind sie **sonst ersichtlich**. (VG Ansbach vom 17.4.2013, AN 4 K 12.02218, juris Rn. 14)

Dem Kläger wird es als anerkanntem Flüchtling vor allem **nicht zumutbar sein, zur Vorlage weiterer Dokumente bei der irakischen Botschaft vorzusprechen**, auch wenn dort nach Auskunft des Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung echte Personaldokumente erhältlich sein sollen. (VG Düsseldorf vom 23.8.2012, 8 K2368/11, juris Rn. 35)

Im Einzelfall kann es ihm **zumutbar** sein, sich etwa an dort **lebende Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte oder einen dortigen Rechtsanwalt zu wenden, um geeignete Nachweise zu erhalten**. (VG Düsseldorf vom 23.8.2012, 8 K 2368/11, juris Rn. 29)

Sie hat allein auf den Krieg im Irak hingewiesen, aber **keinerlei Bemühungen zur Identitätsfeststellung vorgebracht, insbesondere nicht dargelegt und belegt, dass es ihr unmöglich oder unzumutbar ist, über im Irak lebende Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte oder einen dortigen Rechtsanwalt geeignete Identitätsnachweise der Eltern zu erhalten**. (VG Köln vom 29.3.2017, 10 K 983/15, juris Rn. 25)

Sollten adäquate Versuche erwiesenermaßen erfolglos bleiben, mag eine Neubewertung der Frage der Mitwirkungspflicht bzw. der Erleichterungen bei der Beweisführung angezeigt sein. (OVG NRW vom 10.12.2015, 19 A 2132/12, juris Rn. 61)

Verweigert ein Einbürgerungsbewerber die ihm im Einzelfall **zumutbare Mitwirkung**, kann dies im Rahmen der **Beweiswürdigung** berücksichtigt werden. Der **Einbürgerungsbewerber** trägt dann auch das **Risiko**, im Falle der Unaufklärbarkeit seiner wahren Identität zur vollen Überzeugung des Gerichts daran zu scheitern, dass ihm die **materielle Beweislast für die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen obliegt**. (BVerwG vom 1.9.2011, % C 27/10, Rn. 25)

Ist danach die Identität der Kläger zur Vornahme der begehrten Einbürgerung nicht hinreichend geklärt, geht dies zu ihren Lasten. **Der Einbürgerungsbewerber trägt –selbst dann, wenn die Beschaffung erforderlicher Identitätsnachweise aufgrund der Situation im Herkunftsstaat unmöglich oder unzumutbar ist – die Beweislast für den Nachweis seiner Identität.** (OVG Lüneburg vom 03.05.2018, 13 LB 107/16, juris Rn. 58; OVG NRW vom 21.09.2018, 19 E 729/17, juris Rn. 3)

Mitwirkungspflichten bei der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit

Es ist verfassungsrechtlich auch unbedenklich, daß die Verwaltungsgerichte vom Beschwerdeführer im Rahmen des ihm **Zumutbaren** fordern, sich um die Aufgabe seiner von ihm nicht mehr gewünschten Staatsangehörigkeit zu bemühen. Es ist ihm insbesondere **zuzumuten, mit einer Person seines Vertrauens das iranische Generalkonsulat in München aufzusuchen**, wenn eine persönliche Vorsprache dort erforderlich sein sollte. Auch unter Berücksichtigung des bisherigen Schriftwechsels zwischen dem Beschwerdeführer und dem iranischen Generalkonsulat in München kann nicht festgestellt werden, daß der iranische Staat die Entlassung des Beschwerdeführers aus der Staatsangehörigkeit ablehnen werde. **Es sind weder Anhaltspunkte dafür vorgetragen noch ersichtlich, die es dem Beschwerdeführer als unzumutbar erscheinen ließen, bei den zuständigen iranischen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland einen Antrag auf Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit zu stellen.** Der Beschwerdeführer wird auch nicht dadurch in seiner Menschenwürde oder in seinem Grundrecht auf Asyl verletzt, daß er um eine Maßnahme des Heimatstaates bei dessen Auslandsvertretung nachsuchen muß. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zu Recht darauf hingewiesen, daß er sich mit solchen Handlungen nicht dem Verfolgerstaat unterwerfe. (Kammerbeschluss BVerfG vom 16.09.1990, 2 BvR 1864/88, juris Rn. 4)